

Gemeinde Schonstett



Satzung

zur

Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Stand: 13.05.2020)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats	3
§ 2	Ausschüsse	3
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	4
§ 4	Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin	4
§ 5	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts SCHONSTETT
(Stand: 13.05.2020)

Die Gemeinde **SCHONSTETT** erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 – Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem/der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 – Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **4** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der/die erste Bürgermeister/Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Der Gemeinderat bestellt im Sinne von § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat folgende Referenten:

- a) Referent für Jugendarbeit,
- b) Referent für Seniorenangelegenheiten,
- c) Referent für Behindertenangelegenheiten,
- d) Referent für Kläranlage Schonstett.

§ 3 – Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Die vom Gemeinderat bestellten Referenten erhalten für ihre Tätigkeit die Entschädigung für **6** Sitzungen pro Jahr zusätzlich zu der Entschädigung nach Satz 1.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 – Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

§ 5 – Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Schonstett, 13.05.2020



Reud J.

(Dirnecker)
1. Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 13.05.2020 durch den Gemeinderat der Gemeinde Schonstett mit **12/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 19.05.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung in Schonstett zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Schonstett hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.05.2020 angeheftet und am 05.06.2020 wieder entfernt. Zusätzlich wurden die Anschläge auch auf der Homepage der Gemeinde Schonstett, im selbigen Zeitraum, veröffentlicht.

Schonstett, 05.06.2020



Paul J.

(Dirnecker)
1. Bürgermeister

